

Antrag eingegangen am
(Eingangsstempel)

Antrag registriert
(Namenszeichen)

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres -
(zur Vorlage beim Kommunales Center für Arbeit, Anstalt des öffentlichen Rechts des Main-Kinzig-Kreises)

Name, Vorname des Haushaltsvorstandes:	Geburtsdatum:
Name, Vorname des Kindes bzw. des/der Jugendlichen	Geburtsdatum:
Anschrift:	Aktenzeichen:

Für o.g. Kind bzw. o.g. Jugendliche/n werden gemäß § 28 Abs. 7 SGB II Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben beantragt.

Hierbei handelt es sich um:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche)
- die Teilnahme an organisierten gemeinschaftlichen Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

Hinweis: Die umseitige Bescheinigung ist durch den Anbieter der Teilhabeleistung auszufüllen.

Durch o.g. Kind/Jugendlichen, den Erziehungsberechtigten oder sonstige im Haushalt lebende Familienmitglieder wird eine der nachfolgend genannten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bezogen:

- ja,
 - Arbeitslosengeld II / Sozialgeld nach dem SGB II (zuständig: Kommunales Center für Arbeit)
 - Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) nach dem SGB XII (zuständig: Sozialamt)
 - Grundsicherung wg. Alters oder bei Erwerbsminderung (zuständig: Sozialamt)
 - Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) nach dem SGB XII (Sozialhilfe) für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (zuständig: Kreissozialamt, Bereich Hilfen für Migranten)
 - Kinderzuschlag und ggf. Wohngeld

- nein, es werden derzeit keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bezogen.
 Einkommen und Vermögen reichen aber nicht aus, den Bildungs- und Teilhabebedarf zu decken.
(Hinweis: zur Prüfung, inwieweit Einkommen und Vermögen zur Deckung des Bildungs- und Teilhabebedarfes einzusetzen ist, ist diesem Antrag ein vollständiger Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beizufügen; der Antrag ist in den Servicebüros des Kommunales Centers für Arbeit oder bei dem Sozialamt ihrer Wohnsitzgemeinde erhältlich. Sofern sie über einen Internetanschluss verfügen, können sie den Antrag unter der Internetadresse www.kca-mkk.de herunterladen. Für die Bearbeitung zuständig ist das Kommunale Center für Arbeit bzw. das Sozialamt, bei nicht erwerbsfähigen oder altersrentenbeziehenden Eltern. Wir leiten den Antrag ggf. dorthin weiter).

Unterschrift:

Ort/Datum:	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r:
------------	---------------------------------------

Bestätigung des Anbieters/Leistungserbringers (z.B. Verein/Institution):

Wichtige Hinweise zur Höhe und Auszahlung des „Teilhabebudgets“:

- Leistungsberechtigt sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Beiträge können nicht für die Vergangenheit, sondern nur für zukünftige Zeiträume bewilligt werden.
- Die Auszahlung muss grundsätzlich direkt an den Leistungserbringer (z.B. Verein) erfolgen. Sollte der Teilnahme- bzw. Mitgliedsbeitrag (für einen zukünftigen Zeitraum) bereits per Lastschriftinzug oder in anderer Weise gezahlt worden sein, kann zur Vermeidung von Beitragsüberzahlungen das Kommunale Center für Arbeit von dem Leistungserbringer angewiesen werden, die Zahlung an das Mitglied/den Teilnehmer vorzunehmen. Dies ist bei den u. g. Feldern zur Bankverbindung zu berücksichtigen.
- Die maximal zu gewährende Leistung beträgt 10,- €/Monat. Die Höhe der Leistung orientiert sich an der Dauer des Bewilligungszeitraumes der Grundleistung (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, maximal 6 Monate). Der Auszahlungsbetrag ergibt sich aus der Monatsleistung multipliziert mit den restlichen Bewilligungsmonaten (maximal 60,- €). Während des ALG II-Bewilligungszeitraumes nicht in Anspruch genommene Budgetanteile können im darauffolgenden ALG II-Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. In diesem Fall erhöht sich der Auszahlungsbetrag entsprechend (maximal auf 120,- €).
- Grundsätzlich entscheidet der Leistungsberechtigte (Mitglied/Teilnehmer), für welche Zwecke das „Teilhabebudget“ eingesetzt wird. Dabei besteht die Möglichkeit, das „Teilhabebudget“ auf mehrere Angebote aufzuteilen. Sofern über einen Teil des „Teilhabebudgets“ bereits verfügt worden ist, kann nur noch das verfügbare Restbudget zur Auszahlung gebracht werden.
- Sollte über das „Teilhabebudget“ durch den Leistungsberechtigten (Teilnehmer/Mitglied) bereits vollständig verfügt worden sein, kann selbstverständlich keine Zahlung mehr erfolgen.

Die umseitig genannte Person

- hat bei unserem Verein / unserer Institution
- eine Mitgliedschaft beantragt bzw.
 - ist bereits Mitglied und nimmt regelmäßig an den Aktivitäten teil.
- bekommt Unterricht in künstlerischen Fächern erteilt.
- wird an einer einzelnen Aktivität bzw. einer Freizeit teilnehmen.

Art der Aktivität / des Unterrichts: _____

Die Kosten hierfür betragen _____ € einmalig / monatlich / im Quartal / im Halbjahr / jährlich (Unzutreffendes bitte streichen).

Der Beitrag ist

- bereits für die Zeit vom _____ bis _____ gezahlt, daher bitte bei Vorliegen eines Zahlungsanspruches auf das Konto des Antragstellers überweisen und/oder
- noch nicht gezahlt bzw. ab _____ noch nicht gezahlt, daher bitte bei Vorliegen eines Zahlungsanspruches auf das nachfolgende Konto unseres Vereins / unserer Institution überweisen.

Bankverbindung:

Kontoinhaber mit Anschrift:	IBAN:
Bank:	BIC:
Verwendungszweck (Name, Mitgliedsnummer o. ä.):	

Hinweis: Sofern sich ein Zahlungsanspruch ergibt, erhalten Sie eine schriftliche Nachricht von uns.

Telefonnummer (für Rückfragen)	Stempel des Anbieters/Leistungserbringers (Verein, Institution o.ä.):	Unterschrift:
		Ort/Datum: